



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2008

Kleine Anfrage

der Abg. Wissler (DIE LINKE) vom 11.08.2008

betreffend Jugendarbeitsschutz in Hessen

und

Antwort

der Sozialministerin

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das 1976 verabschiedete Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) steht möglicherweise vor seiner nach 1988 und 1996 dritten Novellierung. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der auch das Land Hessen beteiligt ist, arbeitet an Vorschlägen hierzu.

Eine der ursprünglich anvisierten Hauptzielgruppen des JArbSchG, Auszubildende und Lehrlinge, werden heute nur noch mangelhaft von den Schutzbestimmungen des Gesetzes erfasst, da das durchschnittliche Alter der Auszubildenden gegenwärtig bei 18,8 Jahren zu Beginn ihrer Ausbildung liegt. Die tatsächliche, aktuelle Quantität und Qualität der Beteiligung Minderjähriger und junger Erwachsener an Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie Erfahrungen mit Anwendung und Umsetzung des bestehenden JArbSchG bilden den unabhängigen Bezugsrahmen einer verantwortungsvollen Diskussion um eine Weiterentwicklung seiner Schutzbestimmungen.

Vorbemerkung der Sozialministerin:

Auf Initiative des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie verschiedentlich vorgetragener Äußerungen aus der Deutschen Wirtschaft über beschäftigungshemmende Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes richtete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Herbst 2006 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Änderungsbedarfs des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein. In der Arbeitsgruppe ist die Fachebene des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen vertreten. Die Aufgabe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe besteht darin, das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1976 einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen und im Hinblick auf einen gegebenenfalls bestehenden Modernisierungsbedarf zu überprüfen. Auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 25. Juli 2008 betreffend Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucks. 17/437) nehme ich Bezug.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung das Jugendarbeitsschutzniveau in Hessen und dessen Entwicklung seit dem Jahr 1990 allgemein ein?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor physischer und psychischer Überbeanspruchung sowie vor Gefahren am Arbeitsplatz wird durch die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung gewährleistet. Als Bundesrecht sorgen das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung für die Wahrung einheitlicher Rechts- und Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und in Hessen. Der gesetzliche Kinder- und Jugendarbeitsschutz befindet sich auf hohem Niveau und geht in Teilen über die Anforderungen der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216, S.12) hinaus. Davon betroffen sind beispielsweise strengere Grundregeln über die Nachtarbeit für Jugendliche sowie über das grundsätz-

liche Arbeitsverbot an Wochenenden. Zudem wurde das Schutzniveau durch die Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) gegenüber 1990 weiter angehoben.

Frage 2. In welchem Umfang waren in Hessen seit 1998 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren von Arbeitsunfällen betroffen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Schwere der Unfälle, Alter der Jugendlichen und Branchen)?

Das Land Hessen erhebt selbst keine statistischen Daten über das Arbeitsunfallgeschehen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Aus diesem Grunde wird auf die Statistik des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die sogenannten meldepflichtigen Arbeitsunfälle zurückgegriffen, wobei eine hessenspezifische Differenzierung nach Unfallschwere, Alter und Branchen nicht vorliegt. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn eine versicherte Person durch einen Arbeitsunfall so schwer verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist.

Arbeitsunfälle der 15- bis 24-Jährigen	Berichtsjahr									
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	13.054	13.473	13.932	13.675	12.634	10.401	9.448	9.605	9.882	10.748

Frage 3. Wie viele Verstöße gegen das JArbSchG wurden in Hessen seit 1998 festgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Branchen)?

Die Aufsicht über die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung obliegt in Hessen der Arbeitsschutzverwaltung der Regierungspräsidien. Vonseiten der Arbeitsschutzverwaltung werden keine nach Branchen aufgeschlüsselten statistischen Daten über Zuwiderhandlungen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz geführt. Auf der Grundlage der nach § 23 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellenden Jahresberichte der Arbeitsschutzverwaltung können gemäß der nachfolgend angefügten Tabelle die Gesamtzahlen der festgestellten Zuwiderhandlungen je Kalenderjahr angegeben werden.

Verstöße	Berichtsjahr									
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	132	169	112	100	84	83	52	59	65	116

Frage 4. Wie viele juristische Verfahren wurden in Hessen seit 1998 wegen Verstößen gegen das JArbSchG eingeleitet und durchgeführt?

Der Begriff "juristische Verfahren" ist dem Jugendarbeitsschutzgesetz fremd. Nach den §§ 58 und 59 des Jugendarbeitsschutzgesetzes können Verstöße gegen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten verfolgt und geahndet werden. Nach den Jahresberichten der hessischen Arbeitsschutzverwaltung wurden im Berichtszeitraum 1998 bis 2007 die nachfolgend aufgeführten Bußgeldverfahren durchgeführt und Strafanzeigen eingeleitet. Für das Jahr 2008 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

	Berichtsjahr									
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bußgeld	5	19	29	21	11	11	2	1	2	3
Strafanzeigen	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0

Frage 5. Welche konkreten Daten- oder Schätzwerte über die Zahl der minderjährigen Erwerbstätigen (inklusive Mini- und Midijobs) in Hessen liegen für die Jahre 2003 bis 2008 vor?

Die Landesregierung erhebt selbst keine Daten über die Anzahl minderjähriger Erwerbstätiger. Nach dem von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial erfolgt eine altersmäßige Erfassung der sozialversicherungspflichtigen und geringfügig entlohnten Beschäftigten. Aus der angefügten Tabelle sind die Gesamtzahl der erfassten Jugendlichen von unter 15 Jahren bis einschließlich zur Vollendung des 17. Lebensjahres für den Zeitraum 2003 bis 2007 zu entnehmen. Für das Jahr 2008 liegen von der Bundesagentur für Arbeit bisher noch keine Daten vor.

Jugendliche Beschäftigte	Berichtsjahr				
	2003	2004	2005	2006	2007
	56.951	57.611	51.821	51.211	54.462

Frage 6. Wie viele Lohnsteuerkarten sind in Hessen in den Jahren 2003 bis 2008 jeweils an Minderjährige ausgestellt worden?

Nach § 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die für die Überwachung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zuständige Aufsichtsbehörde von der Ausstellungsbehörde über die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte an ein Kind, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Vollzeitschulpflicht unterliegt, zu unterrichten. Ausstellungsbehörde für Lohnsteuerkarten ist die Gemeinde, in der eine steuerpflichtige Person seinen Wohnsitz hat (§ 39 des Einkommenssteuergesetzes). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Einkommenssteuer nicht nur Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, sondern auch andere Einkünfte wie der Bezug von Waisenrente unterliegen (§§ 2, 22 Einkommenssteuergesetz).

Nach den Angaben der hessischen Arbeitsschutzverwaltung hat sie im Zeitraum von 2003 bis 2007 in 23 021 Fällen Kenntnis über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erhalten. Die nach Jahren geordnete Anzahl ist der angefügten Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2008 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Ausgestellte Lohnsteuerkarten	Berichtsjahr				
	2003	2004	2005	2006	2007
	5.891	4.086	2.770	5.002	5.272

Frage 7. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, die Altersgrenze des Geltungsbereiches des JArbSchG heraufzusetzen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gegenwärtig rund drei Viertel aller Auszubildenden älter als 18 Jahre sind und somit nicht in den Genuss des JArbSchG kommen?
Wenn nein, warum hält die Landesregierung dies nicht für sinnvoll?

Die Landesregierung hält eine Heraufsetzung der Altersgrenze des Jugendarbeitsschutzgesetzes, mit dem Ziel auch junge Erwachsene in den Geltungsbereich einzubeziehen, für unzweckmäßig.

Ziel des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor besonderen arbeitsbedingten Überforderungen, Überbeanspruchungen und Gefahren entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu schützen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind oder der Jugendliche Auszubildender oder Arbeitnehmer ist. Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist das Alter und nicht der Beginn des Arbeitslebens. Deswegen knüpft das Jugendarbeitsschutzgesetz im Unterschied zum Berufsbildungsgesetz nicht an das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses an. Über 18-Jährige Auszubildende werden genauso wie über 18-Jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes geschützt. Zudem erscheint eine Ausweitung des Begriffs "Jugendliche" auf über 18-Jährige in Anbetracht des deutschen Volljährigkeitsalters und der entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz sowie der einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere dem Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, als nicht sinnvoll.

Wiesbaden, 21. September 2008

Silke Lautenschläger